

ABSTURZSICHERUNGEN

Anschlagpunkte mit Zulassung des DIBt

Mehr als ein Drittel der tödlichen Arbeitsunfälle wird durch einen Absturz verursacht – so die Statistik der BG Bau. ABS Safety hat nun drei Anschlagpunkte mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für Trapezblechdächer und Beton im Programm. Der Anschlagpunkt ABS-Lock X-Trapez ist ab einer Mindestblechstärke von 0,63 mm für die Befestigung auf Stahlblech vom DIBt zugelassen und wird mit vier

Spezialkippdübeln befestigt. Die Betonanschlagpunkte ABS-Lock III-BE (Bild) und ABS-Lock X-SR sind für die Montage in gerissenem und ungerissenem Beton zugelassen. Der ABS-Lock III-BE wird mit einem Hammer in ein passendes Bohrloch geschlagen; die Befestigung des ABS-Lock X-SR erfolgt standardmäßig mit vier Schwerlastankern. Die drei Anschlagpunkte sind aus witterungsbeständigem Edelstahl gefertigt und für die gleichzeitige Verwendung von drei Personen zugelassen. Sie besitzen zudem das Ü-Zeichen und sind zusätzlich nach der Norm DIN EN 795 getestet.



Quelle: ABS Safety

Beton-Anschlagpunkt erfüllt DIBt-Kriterien

BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

Neufassung ab 1. Juni in Kraft

Die Bundesregierung hatte am 7. Januar 2015 den Maßgaben des Bundesrates zur Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung zugestimmt. Die Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie soll vor allem der Verbesserung des Arbeitsschutzes beim Einsatz von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte sowie dem Schutz Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen dienen. Die Änderungen betreffen u. a.:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der Gefährdungsbeurteilung auch auf überwachungsbedürftige Anlagen, bei denen ausschließlich Dritte gefährdet sind
- Formulierung der materiellen Anforderungen als Schutzziele, die gleichermaßen für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel gelten
- Einführung einer Prüfplakette für Aufzüge
- Pflicht des Arbeitgebers, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung über Nachrüstmaßnahmen zu entscheiden

- Unterscheidung zwischen Änderung und wesentlicher Änderung bei binnenmarktkonformen Arbeitsmitteln entfällt
- konkrete Prüfvorschriften für besonders gefährliche Arbeitsmittel (Anhang 3 neu)
- erweiterte Möglichkeiten für Arbeitgeber oder Betreiber, besonders prüfpflichtige Anlagen eigenverantwortlich zu prüfen
- Entfall von Doppelregelungen bei der Prüfung von Arbeitsmitteln
- rechtlich exakte Formulierung der Prüfpflichten der Richtlinie 1999/92/EG
- Möglichkeit, Aufzeichnungen über Prüfungen künftig elektronisch zu dokumentieren
- bestimmte Erleichterungen für den Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln mit geringer Gefährdung
- besondere Anforderungen zur Verringerung psychischer Belastungen und der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung
- Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz ausschließlich nach der Gefahrstoffverordnung.

Weitere Informationen gibt es auch online unter: www.bmas.de.

URTEIL GEWÄHRLEISTUNG

Gewerblicher Einkauf

Unter dem Thema „Handelskauf und Rückpflicht“ erläutert die D.A.S. Rechtsschutzversicherung u. a. folgenden interessanten Fall: Ein Zwischenhändler hatte bei einem Hersteller 110 000 Metallbolzen mit bestimmten Eigenschaften bestellt, die in mehreren Chargen geliefert und dann an einen Endkunden weitergegeben werden sollten. Nach Anlieferung führte der Zwischenhändler eine Sichtkontrolle durch, die keine Beanstandungen ergab. Da der Hersteller das zugesagte Zertifikat über die Eigenschaften der Bolzen nicht mitlieferte, veranlasste der Zwischenhändler eine Materialprüfung beim Endkunden.

Ergebnis: Die Bolzen waren wegen zu hoher Festigkeit nicht verwendbar. Der Zwischenhändler rügte nun die Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware und verweigerte die Kaufpreiszahlung. Der Hersteller forderte den vollen Kaufpreis mit der Begründung, dass der Mangel gleich bei Eintreffen der ersten Bolzen hätte gemeldet werden müssen; die reine Sichtprüfung sei nicht ausreichend gewesen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschied zugunsten des Zwischenhändlers. Schon weil dieser die Ware nur möglichst schnell weiterverkaufe, könnten hier keine aufwändigen Untersuchungen durch Fachleute für Materialprüfung erwartet werden. Der vom Endkunden beauftragte Sachverständige habe für die Untersuchung von drei Proben über 1,5 Monate gebraucht. Ein solcher Prüfaufwand könne von einem Zwischenhändler nicht im normalen Geschäftsbetrieb erwartet werden. Hier sei von einem verdeckten Mangel auszugehen, der auch später – unverzüglich nach seiner Entdeckung – gerügt werden könne. Dies sei geschehen.

Das Gericht sah den Vertrag als einen Werklieferungsvertrag an – als eine Lieferung einer vom Lieferanten selbst hergestellten Ware. Für die Gewährleistung seien die Regeln des Kaufvertragsrechts anwendbar. Der Zwischenhändler habe Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung vertragsgemäßer Ware. Bis dahin könne die Kaufpreiszahlung verweigert werden – vgl. **Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 7. Februar 2013, Az. I-16 U 66/12.**

Dieser Fall ist durchaus übertragbar auf das Verhältnis: Lieferant/Hersteller – Elektrogroßhandel – Elektrobetrieb.

